

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 2. Merz 1816, betreffend die den
Amtschreibern in den Amtsgerichten
zukommende berathende Stimme.

In Ansehung der den Amtschreibern (durch
den 9 S. des Gesetzes vom 16. Christmonath 1815)
zugetheilten berathenden Stimme in allen Sitzungen
des Amtsgerichts, versteht es sich, daß diese
Befugniß in Abwesenheit des Amtschreibers nicht
auf den Substituten desselben übergehen kann.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 2. Merz 1816, betreffend die Be-
foldung der Oberamtswaibel.

Der 16te S. des Gesetzes vom 16. Christmonath
1815, betreffend die Organisation des Gerichts-
wesens, hat, wie schon das Gutachten an den
Großen Rath sich ausdrückt, den Sinn, daß die
Oberamtswaibel einzig die bisherigen gesetzlichen
Waibelgebühren zu beziehen haben, außerdem aber
denselben von Gerichtswegen nichts weiter gesprochen
werden soll.
